

Geschäftsordnung LEADER/CLLD 2014-2020 Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rund um den Huy

Beschlossen am **19.11.2015**
Letzte Änderung am **27.10.2015**

Für die Erarbeitung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gibt sich die Lokale Aktionsgruppe „Rund um den Huy“ folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Rund um den Huy“ begründet sich auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufes LEADER/CLLD 2014-2020 und des Europäischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) zur Förderung des ländlichen Raums im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), in Verbindung mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020.

Die Lokale Aktionsgruppe „Rund um den Huy“ setzt als Initiativgruppe ohne Rechtsform ihre bestätigte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) um. Sie nutzt dabei die Förderbereiche des ELER-, EFRE- und ESF-Fonds. Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Partnerinnen und Partner aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen können in der Lokalen Aktionsgruppe als Mitglieder bei der Gestaltung ihrer ländlichen Region mitwirken. Aufnahmen von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Zur Beantragung von Vorhaben ist die Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe keine Voraussetzung.

Die Lokale Aktionsgruppe „Rund um den Huy“ beginnt und beendet die Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das LAG-Gebiet ist in der Anlage dargestellt.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder. Mitglied kann jede/jeder werden, die/der im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe wohnt oder im Gebiet ein Projekt umsetzen möchte.
- (2) Um Mitglied zu werden, ist ein Antrag (siehe Anlage 3) zu stellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Mitglieder der LAG können auf eigenen Wunsch durch schriftliche Information an die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus der Lokalen Aktionsgruppe wieder ausscheiden.
- (4) Wird durch das Nichtkommen von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe die Arbeitsfähigkeit der Lokalen Aktionsgruppe gefährdet, so können Mitglieder aus der Lokalen Aktionsgruppe ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält nach schriftlicher Aufforderung die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Anhörung zu äußern. Eine fehlende Rückmeldung innerhalb einer Frist von vier Wochen zieht den automatischen Ausschluss nach sich. Über den Ausschluss ist ein Beschluss zu fassen.
- (5) Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe „Rund um den Huy“ sind:
 - a. die Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region;
 - b. die Stadt Halberstadt mit allen Ortsteilen;
 - c. die Gemeinde Huy mit allen Ortsteilen;

- d. die Stadt Osterwieck mit allen Ortschaften und Ortsteilen;
 - e. die Verbandsgemeinde Vorharz mit den Mitgliedsgemeinden Groß Quenstedt, Harsleben, Schwanebeck (mit Ortsteil), Wegeleben (mit den Ortsteilen) sowie
 - f. der Landkreis Harz.
- (6) Die Wirtschafts- und Sozialpartner a) haben jeweils eine Stimme. Sie sind in der anliegenden Liste namentlich aufgeführt; die Mitgliederliste ist Bestandteil der Geschäftsordnung und als Anlage 1 bezeichnet. Sollte ein Mitglied der Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Lokalen Aktionsgruppe ausscheiden, so ist sein Platz im Sinne der Entwicklungsstrategie neu zu besetzen. Die Mitgliederliste wird entsprechend der Mitgliederentwicklung geändert und fortgeschrieben.
- (7) Die Mitglieder b) bis f) haben jeweils eine Stimme in der Lokalen Aktionsgruppe. Die Vertreter der Mitglieder b) bis f) sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie werden von den jeweiligen Gebietseinheiten namentlich benannt.
- (8) Das mit der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie beauftragte LEADER-Management berät als externer Dienstleister die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe.
- (9) Bei Bedarf können Vertreter von Fachbehörden und sonstige Sachverständige beratend zugelassen werden.
- (10) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen hat einen Ausschluss aus der Lokalen Aktionsgruppe zur Folge.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der Lokalen Aktionsgruppe „Rund um den Huy“ sind die Mitgliederversammlung und die gewählte geschäftsführende Steuerungsgruppe.
- (2) In beiden Organen darf der Anteil der Behörden sowie der anderer Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.

§ 3 Geschäftsführende Steuerungsgruppe

- (1) Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet die geschäftsführende Steuerungsgruppe, unterstützt von einem externen LEADER-Management, die Geschäfte.
- (2) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe besteht aus mindestens elf Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitz der geschäftsführenden Steuerungsgruppe obliegt der/dem Vorsitzenden der Lokalen Aktionsgruppe bzw. seines/ihrer Vertreters/in.
- (4) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe begleitet den Prozess, bereitet die Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe vor und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe übernimmt grundsätzlich die Detailabstimmung der von der Lokalen Aktionsgruppe beschlossenen Maßnahmen und Projekte.
- (6) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Lokalen Aktionsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in) aus den Reihen ihrer Mitglieder. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe sowie die geschäftsführende Steuerungsgruppe und vertritt die Lokale Aktionsgruppe nach außen als federführende Partnerin / federführender Partner in der Öffentlichkeit.
- (3) Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe finden nach Bedarf und grundsätzlich im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe statt, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Vorlagen zur Sitzung sind der Einladung beizufügen. Die Einladung wird auf der Internetseite www.rund-um-den-huy.de veröffentlicht.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle sind mit den Beschlüssen sowie der Teilnehmerliste, mit Namen und geordnet nach WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung, innerhalb von zwei Wochen auf der Internetseite der Lokalen Aktionsgruppe zu veröffentlichen.
- (6) Die Lokale Aktionsgruppe evaluiert die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit.
- (7) Die Lokale Aktionsgruppe erstellt, prüft und billigt die jährlichen Berichte ihrer Arbeit und leitet sie an die Bewilligungsbehörde(n) weiter.
- (8) Die Lokale Aktionsgruppe hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- (9) Damit für alle potenziellen Projektträger die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die Lokale Aktionsgruppe unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf ihrer Webseite veröffentlicht die Lokale Aktionsgruppe die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.
- (10) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet das LEADER-Management eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse der Lokalen Aktionsgruppe, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Danach geht diese Verantwortung auf den Träger des LEADER-Managements im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten für Zuwendungsempfänger über.
- (11) Die Lokale Aktionsgruppe beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und weder öffentliche Behörden, noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur innerhalb der

gleichen Gruppe; entweder WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung). Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.

- (3) Verbands-/Einheitsgemeinden haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder trifft die Entscheidung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung, der Zusammensetzung des Vorstandes und des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen und bedürfen der Zustimmung durch das LVwA.
- (6) Beschlussanträge können alle Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe stellen.
- (7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze (1)-(4).
- (8) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen.
- (9) Die Lokale Aktionsgruppe bestimmt, dass die Projektideen und -anträge zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie vom LEADER-Management vorgestellt und begründet werden können.

§ 6 Interessenkonflikt

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung, können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde.
- (4) Vor den Abstimmungen zur jährlichen Prioritätenliste und zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenkonflikten (siehe Erklärung zu Interessenkonflikten) hinzuweisen.

§ 7 Anforderungen an die Projektauswahl

- (1) Die LAG erarbeitet auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Prioritätenliste. Die Lokale Aktionsgruppe beschließt diese Prioritätenliste in einer Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Priorität für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die Lokale Aktionsgruppe hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Management an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei

der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.

- (3) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die jährliche Prioritätenliste und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (4) Sollte ein Projekt aus der jährlichen Prioritätenliste aus bestimmten Gründen nicht zuwendungsfähig sein, rutschen die nachfolgenden Projekte automatisch nach. Rückt das entsprechende Projekt um eine Position nach, kann die zuständige Bewilligungsbehörde eigenständig handeln und das Projekt bewilligen.
- (5) Nur die bei der Lokalen Aktionsgruppe beantragte Maßnahme kann durch die zuständige Bewilligungsbehörde gefördert werden. Eine nachträgliche inhaltliche Erweiterung oder Änderung der Maßnahme ist nicht gestattet.

§ 8 Transparenz

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite www.rund-um-den-huy.de umfassend informiert über
 - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
 - alle Prioritätenlisten sowie
 - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden
 - die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung
 - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 9 Aufgaben des LEADER-Managements

- (1) Die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe wird durch ein LEADER-Management unterstützt. Das LEADER-Management ist Ansprechpartner für alle Projektträger und Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe und hat die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zum Ziel.
- (2) Das LEADER-Management übernimmt grundsätzlich die folgenden Aufgaben:
 - Unterstützung der LAG bei der Projektauswahl zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Erstellen von jährlichen Prioritätenlisten
 - Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie insbesondere durch eine aktuelle Web-Seite
 - Organisation der LAG in Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung und die Durchführung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen
 - Aktivierung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF- Fonds
 - Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit von Vorhaben
 - Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (z.B. Selbstevaluierung)

- Unterstützung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht vom Projektmanagement wahrgenommen wird
 - Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte
 - Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, dem LVwA und den lokalen Akteurinnen und Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung der Region einschließlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum
 - aktive Mitarbeit im LEADER–Netzwerk
 - Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von LAG- Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern
 - umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Landkreis Harz als Träger des LEADER-Managements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.
- (3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das LEADER-Management bei Bedarf auf die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe, insbesondere die beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 10 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Nach Anerkennung der Lokalen Entwicklungsstrategie „Rund um den Huy“ durch das Land Sachsen-Anhalt sowie durch Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.

§ 12 Auflösung der Lokalen Aktionsgruppe

Nach Ablauf der Förderperiode 2014-2020 und nach Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte kann sich die Lokale Aktionsgruppe auflösen.

Anlagen

1. aktuelle Mitgliederliste
2. aktuelle Karte des LAG-Gebietes
3. Antragsformular auf Mitgliedschaft
4. Erklärung Interessenkonflikt
5. Formblatt Stimmübertragung
6. Formblatt Teilnehmerliste